

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2010

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau (IHK) hat am 30. November 2009 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl., S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2418), und der Beitragsordnung vom 3. Dezember 2007 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2010 (01.01. – 31.12.2010) beschlossen.

Gemäß Beschluss der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau vom 21. September 2009 wird der Name der Kammer zum 1. März 2010 in Industrie- und Handelskammer Chemnitz geändert. Die Gültigkeit dieser Satzung bleibt davon unberührt; alle Benennungen der IHK Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau (bzw. der IHK generell) beziehen sich – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist – unverändert auch ab 1. März 2010 auf die IHK Chemnitz.

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan	
mit der Summe der Erträge in Höhe von	16.566.000 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	18.345.000 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	1.779.000 €
2. im Finanzplan	
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	1.780.000 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	765.000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	1.780.000 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	2.070.000 €
festgestellt.	

II. Beitrag

1. Freistellung

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbebeitrag hilfsweise (siehe II.6) Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe ab dem 01.01.2004 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind im Geschäftsjahr einer Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt und für das darauf folgende Jahr von Grundbeitrag und Umlage sowie im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Grundbeiträge

Als Grundbeiträge sind zu erheben:

2.1 von IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert und für die die Voraussetzungen einer Freistellung (II.1.) nicht vorliegen, mit einem Gewerbebeitrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von 5.200,01 € bis 15.340,00 €

40,00 €

2.2 von IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert und für die die Voraussetzungen einer Freistellung (II.1.) nicht vorliegen, mit einem Gewerbebeitrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von 15.340,01 € bis 25.000,00 €

80,00 €

2.3 von IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbe-

betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbebeitrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von 25.000,01 € bis 50.000,00 €

120,00 €

2.4 von IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbebeitrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von 50.000,01 € bis 75.000,00 €

240,00 €

2.5 von IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbebeitrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 75.000,00 €

480,00 €

2.6 von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert mit einem Verlust oder Gewerbebeitrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 15.340,00 €

160,00 €

2.7 von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert mit einem Gewerbebeitrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von 15.340,01 € bis 50.000,00 €

240,00 €

2.8 von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert mit einem Gewerbebeitrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von 50.000,01 € bis 100.000,00 €

480,00 €

2.9 von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister

eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 100.000,00 €

720,00 €

2.10 von IHK-Zugehörigen, die mindestens zwei von den folgenden drei Kriterien bezogen auf den IHK-Bezirk erfüllen:

- mehr als 100 Arbeitnehmer
- mehr als 15.000.000,00 € Umsatz bzw. bei Banken und Versicherungen, die im § 10 Abs. 2 a und b der Beitragsordnung geregelten vergleichbaren Parameter
- mehr als 7.500.000,00 € Bilanzsumme

1.500,00 €

2.11 von IHK-Zugehörigen, die mindestens zwei von den folgenden drei Kriterien bezogen auf den IHK-Bezirk erfüllen:

- mehr als 250 Arbeitnehmer
- mehr als 30.000.000,00 € Umsatz bzw. bei Banken und Versicherungen, die im § 10 Abs. 2 a und b der Beitragsordnung geregelten vergleichbaren Parameter
- mehr als 15.000.000,00 € Bilanzsumme

6.000,00 €

3. Beitragsermäßigung für Komplementärgesellschaften

IHK-Zugehörigen, die als Kapitalgesellschaft nach 2.6 zum Beitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in nicht mehr als einer, ebenfalls IHK-zugehörigen Personenhandels-gesellschaft erschöpft, wird auf Antrag hin der Grundbeitrag um 50% ermäßigt. Die Vorlage der Voraussetzungen ist durch den Antragsteller entsprechend nachzuweisen.

4. Umlage

Als Umlage ist zu erheben 0,22 % des Gewerbeertrages hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 € für das Unternehmen zu kürzen.

5. Apotheken, Land- und Forstwirtschaft sowie freie Berufe

Bei Inhabern einer Apotheke bemessen sich der Grundbeitrag und die Umlage nach einem Viertel des Gewerbeertrages hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb.

IHK-Zugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend einen freien Beruf ausüben oder Land- oder Forstwirtschaft

auf einem im Bezirk der IHK belegenen Grundstück betreiben oder als Betrieb der Binnenfischerei Fischfang in einem im Bezirk der IHK belegenen Gewässer betreiben und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten, werden mit einem Zehntel ihres Gewerbeertrages hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb zur Umlage veranlagt. Dies gilt auch für die Einstufung in die Grundbeitragsstaffel. Die Voraussetzungen sind durch den IHK-Zugehörigen entsprechend nachzuweisen.

6. Bemessungsgrundlage

Wenn für ein Bemessungsjahr ein Gewerbe-steuermessbetrag festgesetzt worden ist, so ist der Gewerbeertrag Bemessungsgrundlage für die Umlage und die Staffelung des Grundbeitrages. Wird kein Gewerbesteuer-messbetrag festgesetzt, dann ist Bemessungsgrundlage für die Umlage und die Staf-felung des Grundbeitrages der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteu-ergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebe-trieb. Abweichungen davon treffen nur auf die Erhebung von Grundbeiträgen gemäß II.2.10 und II.2.11 zu.

7. Bemessungsjahr

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Um-lage ist das Jahr 2010.

8. Vorauszahlungen bei Vorlage von Bemessungsgrundlagen

Soweit ein Gewerbeertrag hilfsweise Ge-winn aus Gewerbebetrieb des Bemessungs-jahres nicht bekannt ist, wird in Überein-stimmung mit der Beitragsordnung eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbeschei-des vorliegenden Gewerbeertrages hilfswei-se Gewinns aus Gewerbebetrieb bzw. der weiter genannten zusätzlichen Bemessungsgrundlagen wie Umsatz, Bilanzsumme und Arbeitnehmerzahl erhoben. Sollten in Einzelfällen keine Gewerbeerträge vorlie-gen, so können Vorauszahlungen auch auf der Basis abgeleiteter Größen aus den ein-heitlichen Gewerbesteuermessbeträgen er-hoben werden.

9. Vorauszahlungen bei Nichtvorlage von Bemessungsgrundlagen

Soweit von IHK-Zugehörigen mit vollkauf-männischem Geschäftsbetrieb noch keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß II.2.6 erhoben. Soweit von IHK-Zugehörigen,

die nicht im Handelsregister oder im Ge-nossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichte-ten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, kann ei-ne Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß II.2.1 erhoben werden. Dabei sind die Gewerbetreibenden in geeigneter Form zu befragen bzw. Schätzungen im Sinne von § 162 AO vorzunehmen.

10. Beitragserhebung für zurückliegende Zeiträume

Für die Erhebung von Beiträgen früherer Haushalts- bzw. Geschäftsjahre gelten die jeweiligen Haushalts- bzw. Wirtschaftssat-zungen. Werden Beiträge für die Zeiträume vor dem Jahr 2002 veranlagt, werden diese ebenfalls in € berechnet; Berechnungsba-sis ist dabei die Haushaltssatzung des be-treffenden Haushaltsjahres. Die in diesen Haushaltssatzungen festgestellten DM-Be-träge werden nach dem gesetzlichen Um-rechnungskurs (1,00 € = 1,95583 DM) und den vorgeschriebenen Umrechnungs- und Rundungsverfahren in € ausgedrückt.

III. Kredite

1. Investitionskredite

Für Investitionen können Kredite in Höhe von 300.000 € aufgenommen werden.

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungs-gemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassen-kredite bis zur Höhe von 500.000 € aufge-nommen werden.


3. Ermächtigung

Das Präsidium der Industrie- und Handels-kammer Südwestsachsen Chemnitz-Plau-en-Zwickau wird ermächtigt, Beteiligungen bis zu einer Höhe von 10.000 €, welche im Interesse der IHK liegen, einzugehen. Die Zu-stimmung der Vollversammlung ist nachzu-holen.

Chemnitz, 30.11.2009



Michael Lohse
Präsident



Hans-Joachim Wunderlich
Hauptgeschäftsführer